

# RS Lvwg 2019/3/14 LVwG-AV-1197/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2019

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

14.03.2019

## Norm

GütbefG 1995 §5 Abs1

GütbefG 1995 §5 Abs2

GewO 1994 §13 Abs7

GewO 1994 §87 Abs1

GewO 1994 §91

## Rechtssatz

Das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ in § 5 Abs 2 Z 3 GütbefG wird nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen, wobei bei der Zuverlässigkeitsbeurteilung nicht nur Verstöße beachtlich sind, die in Ausübung des konkreten Gewerbes begangen wurden. Entscheidend ist dabei, dass sich aus dieser Vielzahl von Verstößen unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, die betreffende Person sei nicht (bzw nicht mehr) als zuverlässig anzusehen.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Güterbeförderungsgewerbe; Konzession; Entziehung; Zuverlässigkeit; schwerwiegender Verstoß;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.1197.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)